

93. Zur Anwendung der Tariffstelle 25c Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1909 auf das Einbringen eines Lizenzrechts in eine Gesellschaft m. b. H.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1913 i. S. T. G. m. b. H. (Rl.)
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 115/13.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Für die Bestimmung des zur Vertragsurkunde vom 19. Dezember 1911 zu erhebenden Landesstempels ist das preussische Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1909 maßgebend. Danach (Tarifst. 25c Nr. 2) sind Gesellschaftsverträge, wenn sie das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft m. b. H. bei ihrer Errichtung betreffen, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen „Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte aller Art“ gehören, einer

Abgabe von 1 v. H. des Entgelts unterworfen. Die allgemeine Fassung dieser Vorschrift („und sonstige“ gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte „aller Art“) weist deutlich darauf hin, daß damit in weitestem Umfang alle zu den angegebenen Gattungen gehörigen Rechte, sofern sie Gegenstand des Einbringens in eine Gesellschaft m. b. H. werden, steuerlich getroffen sein sollen. Anzuerkennen ist, daß Befugnisse nur schuldrechtlicher Art, mit Wirksamkeit nur gegen den oder die durch das Schuldverhältnis Verpflichteten, nicht hierher zu zählen sind, daß vielmehr ein Recht, um in jenen Rahmen eingeordnet werden zu können, Wirksamkeit gegen alle besitzen, zu den sog. absoluten Rechten gehören muß. Es mag nun sein, daß der Ausdruck Lizenz nicht unbedingt und ausnahmslos ein Recht dieser absoluten Art bezeichnet. Bei der Lizenzerteilung mag der Wille der Beteiligten darauf gerichtet sein können, daß der Lizenzgeber nur die schuldrechtliche Verpflichtung eingeht, von dem aus dem Patente sich ergebenden Unterjagungsrechte gegen den Lizenznehmer keinen Gebrauch zu machen. Im vorliegenden Falle aber war, wie aus § 25 des Vertrags vom 19. Dezember 1911 hervorgeht, der L.-Gesellschaft „das alleinige und ausschließliche Recht der Ausführung und Verwertung“ der Gl.'schen Patente für das ganze Geltungsgebiet Österreich-Ungarn vom Patentinhaber verliehen. Die Lizenznehmerin war sonach berechtigt, Dritte von dem patentierten Verfahren auszuschließen. Sie hatte daher nicht lediglich eine schuldrechtliche Befugnis gegen den Patentinhaber, sondern ein absolutes Recht mit Wirkung gegen jeden Dritten erworben (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 76 S. 236).

Freilich hat sie dieses Recht nur, soweit es sich auf Böhmen erstreckt und auch nur bis zu einer Jahreserzeugung von 2000000 kg Gewebe in die klagende Gesellschaft eingebracht, auf diese übertragen. Hierin liegt aber nur eine räumliche und quantitative Beschränkung, die am rechtlichen Charakter der eingebrachten Befugnis nichts ändert. Nicht anders verhält es sich aber auch mit dem Umstande, daß nur die „Mitausübung“ der Lizenzrechte eingebracht, die Einbringende selbst also neben der Klägerin in Böhmen lizenzberechtigt geblieben ist. Die Sache liegt nunmehr so, als wenn der Patentinhaber für Böhmen die Lizenz von vornherein der Einbringenden und der Klägerin gemeinschaftlich verliehen hätte; beiden steht dort, un-

beschadet der für die Klägerin noch hinzukommenden Höchstgrenze in der zulässigen Warenerzeugung, das Recht als ein Dritten gegenüber ausschließliches Recht gemeinsam zu.

Zweifelhaft mag sein, ob die Vorschrift der Tariffst. 25c Nr. 2 mit dem Worte „Patentrechte“ nur das Patent selbst oder auch aus dem Patent abgeleitete Rechte meint. Ist jenes der Fall und ist daher die eingebrachte Lizenzberechtigung zu den Patentrechten im Sinne der Tariffstelle nicht zu zählen, so fällt sie doch jedenfalls, wie sich aus dem Ausgeführten ergibt, unter die „sonstigen gewerblichen Schutzrechte“.

Der Steuerfuß von 1 v. H. ist somit zutreffend angewendet.“ ...